

04.06.91

EG

Unterrichtung**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Zollförm-
lichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus
einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer
gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der
Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur Abschaffung bestimmter
Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen
der Gemeinschaft - Zusammenlegung der Grenzabfertigungs-
stellen

KOM(91) 146 endg.; Ratsdok. 6320/91

359/91

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Juni 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Mai 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juli 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 des Rates vom 1.1.1986⁽¹⁾ ist es, die im Rahmen des TIR-Übereinkommens vorgesehenen Förmlichkeiten beim Überschreiten einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten zu vereinfachen, indem der Eingangszollstelle die Aufgaben übertragen werden, die normalerweise von der entsprechenden Ausgangszollstelle wahrgenommen werden, so daß dort nicht mehr angehalten werden muß und die Wartezeiten an den Grenzen verkürzt werden.
2. Zweck der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 des Rates vom 21.12.1988⁽²⁾ ist es, die in Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 vorgesehene Vereinfachung auf die Verfahren unter Verwendung des Carnets ATA (ATA-Übereinkommen), des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets und des Vordrucks NATO Nr. 302 auszudehnen.
3. In der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates vom 21.03.1991 ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft für die Durchführung der Regeln für die Verwendung der Carnets TIR und ATA ab 1.1.1992⁽³⁾ als ein einziges Zollgebiet gilt. Damit entfallen die mit der Anwendung der TIR- und ATA-Übereinkommen verbundenen Förmlichkeiten und Kontrollen bei Überschreiten der Binnengrenzen vollständig, was einen weiteren Fortschritt auf dem Wege der schrittweisen Beseitigung der Binnengrenzen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes darstellt.
4. Im Hinblick auf dieses Ziel ist es ferner angebracht, ab diesem Zeitpunkt die Vereinfachungsmaßnahmen auch auf Beförderungen mit einem Vordruck NATO Nr. 302 auszudehnen.

(1) ABl. Nr. L 341 vom 4.12.1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 78 vom 26.03.1991, S. 6.

5. Die Verordnung (EWG) Nr. 718/91 des Rates vom 21.03.1991 sieht vor, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3/84⁽¹⁾ zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Verbrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90⁽²⁾ über das gemeinschaftliche Versandverfahren, das heißt grundsätzlich am 1. Januar 1993 aufgehoben wird.
6. Da am 1.1.1992 die Förmlichkeiten und Kontrollen, die mit der Anwendung der TIR- und ATA-Übereinkommen und des Vordrucks NATO Nr. 302 verbunden sind, vollständig entfallen, und da das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet am Tage der Anwendung der Verordnung Nr. 2726/90 über das gemeinschaftliche Versandverfahren abgeschafft wird,
- wird die Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 am 1.1.1992 gegenstandslos;
 - wird die Verordnung (EWG) Nr. 4283/88
 - am 1.1.1992 hinsichtlich des Verfahrens mit Carnet ATA und des Vordrucks NATO Nr. 302,
 - mit dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 hinsichtlich des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets
- gegenstandslos.

Die beiden Verordnungen sind daher mit Wirkung ab den jeweils für sie maßgeblichen Daten aufzuheben.

(1) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1.1984, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9.1990, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft —
Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 (*) und (EWG) Nr. 4283/88 (**) des Rates ist es, für Waren, die eine Binnengrenze der Gemeinschaft mit einem Carnet TIR, einem Carnet ATA, einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet oder einem Vordruck NATO Nr. 302 überschreiten, durch die Zusammenlegung der Zollstellen Vereinfachungen einzuführen, so daß die Wiederholung von Kontrollen beiderseits einer Grenze vermieden wird, indem Förmlichkeiten nur bei der Eingangszollstelle des Mitgliedstaats zu erfüllen sind, in den die Ware verbracht wird.

Für die Anwendung der Regeln über die Verwendung der Carnets TIR und ATA hat die Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates (†) zusätzliche, ab 1. Januar 1992 geltende Vereinfachungsmaßnahmen geschaffen, die darin bestehend, daß die Gemeinschaft als ein einziges Zollgebiet gilt. Damit entfallen die Förmlichkeiten und Kontrollen, die mit der Verwendung der Carnets TIR und ATA verbunden sind, beim Überschreiten der Binnengrenzen vollständig.

Für die zur Errichtung des Binnenmarktes erforderliche restlose Beseitigung der Binnengrenzen sind diese zusätzlichen Vereinfachungsmaßnahmen ebenfalls ab 1. Ja-

nuar 1992 auf Beförderungen mit dem Vordruck NATO Nr. 302 auszuweiten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates (*) betreffend das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/91 (**), sieht die Abschaffung dieses Papiers am Tag der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (*) vor.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 und (EWG) Nr. 4283/88 werden mit dem Tag, an dem die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr angewendet werden, gegenstandslos. Sie sind daher zu den betreffenden Zeitpunkten aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Werden Waren mit dem Vordruck NATO Nr. 302, der im Rahmen des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen von einem Punkt der Gemeinschaft zu einem anderen befördert, so gilt die Gemeinschaft für die Modalitäten der Verwendung des Vordrucks für Beförderungszwecke als ein einziges Gebiet im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über das Zollgebiet der Gemeinschaft (*).

(2) Führt eine in Absatz 1 vorgesehene Warenbeförderung teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, so

(*) ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(†) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 6.

(*) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 4.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

359/91

sind die Modalitäten der Verwendung des Vordrucks NATO Nr. 302 dort anwendbar, wo die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verlassen oder wiederum in dieses Zollgebiet verbracht werden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 wird aufgehoben.

Insoweit sie das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet betrifft, bleibt sie jedoch bis zum Tag der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
ÜBER DIE AUSWIRKUNG AUF DIE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT

Zweck der Verordnungen (EWG) Nr. 3690/86 und (EWG) Nr. 4283/88 ist es, für Waren, die die Binnengrenzen mit einem Carnet ATA, einem Carnet TIR, einem gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnet oder dem Vordruck NATO Nr. 302 überschreiten, Vereinfachungsmaßnahmen einzuführen, durch die die Förmlichkeiten und Kontrollen beim Ausgang aus dem Mitgliedstaat, den die Waren verlassen sollen, abgeschafft werden und Förmlichkeiten nur an der Eingangszollstelle des Mitgliedstaats zu erfüllen sind, in den die Waren verbracht werden, so daß die Wartezeiten an der Grenze verkürzt und die dadurch verursachten Kosten verringert werden.

Die Beseitigung der Binnengrenzen und der freie Warenverkehr im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes am 1.1.1993 bedeuten, daß sämtliche Grenzkontrollen und Förmlichkeiten, die vor allem mit dem in diesen Verordnungen vorgesehenen Verfahren verbunden sind, zum Vorteil der Wirtschaft restlos entfallen, so daß beide Verordnungen gegenstandslos werden. Deshalb sind sie aufzuheben.

Diese Aufhebung ergibt sich zwangsläufig im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes und ist damit als eine für die Wirtschaftstätigkeit positive Aktion zu werten.

18.10.91

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur **Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens** beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten und der Verordnung (EWG) Nr. 4283/88 zur **Abschaffung bestimmter Ausgangsförmlichkeiten** beim Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft - **Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen**

KOM(91) 146 endg.; Ratsdok. 6320/91

- Drucksache 359/91 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur **Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern**, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(91) 247 endg.; Ratsdok. 7778/91

- Drucksache 517/91 -

3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben**

KOM(91) 163 endg.; Ratsdok.; 7543/91

- Drucksache 519/91 -

...

4. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Vorlage von **Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben**

KOM(91) 218 endg.; Ratsdok. 7544/91

- Drucksache 526/91 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden. Der Beschluß zu Ziffer 1 ist bereits mit Datum vom 27. September 1991 gefaßt worden.